

# Ausschluss der SACHMÄNGELHAFTUNG bei einer Auktion möglich

**Beim Verbrauchsgüterkauf (Unternehmer verkauft an Verbraucher) ist ein Ausschluss der Sachmängelhaftung grundsätzlich nicht möglich, d. h. der Verkäufer hat für alle Mängel des verkauften Pferdes gerade zu stehen.**

**D**ieser Grundsatz „gilt nicht für gebrauchte Sachen, die in einer öffentlichen Versteigerung verkauft werden, an der der Verbraucher persönlich teilnehmen kann“ (§ 474 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Einigkeit herrschte auch in der Vergangenheit schon darüber, dass bei einer „öffentlichen Versteigerung“ ein öffentlich bestellter Versteigerer mitwirken musste. Die Frage war, ob dieser öffentlich bestellte Versteigerer auch Veranstalter der Auktion sein musste, wie es bei Reitpferdeauktionen der Zuchtverbände regelmäßig nicht der Fall ist. Bei einer Reitpferdeauktion treten in der Regel die Zuchtverbände als Veranstalter der Auktion auf.

## BGH-Urteil

Der Bundesgerichtshof hat in einem Urteil vom 24.02.2010 nunmehr eindeutig klargestellt, dass die Sachmängelhaftung bei einer öffentlichen Versteigerung auch dann ausgeschlossen werden kann, wenn der Versteigerer nicht auch Veranstalter der Auktion ist.

Im Ausgangsfall hat der spätere Kläger auf der Reitpferdeauktion eines Zuchtverbandes, der diese Auktion als Kommissionär durchgeführt hatte, ein Reitpferd für nahezu 160.000 Euro ersteigert. In seinen Auktionsbedingungen hatte der Zuchtverband die Sachmängelhaftung ausgeschlossen. Grund für die Streitigkeit war die Tatsache, dass ca. sechs Wochen nach Übergabe des Pferdes dieses „freikoppte“. Der BGH stellte fest, dass es sich beim „Freikopfen“ um eine echte Verhaltensstörung mit Krankheitswert handelt und somit ein Sachmangel vorliegt. Nicht festgestellt werden konnte, dass das Pferd bereits bei Übergabe gekoppt hat. Es stellte sich somit die Frage, ob die sog. Beweislastumkehr nach § 476 BGB zum Tragen kommt oder ob der Ausschluss der Sachmängelhaftung in den Auktionsbedin-



gungen greift, weil das Pferd „als gebrauchte Sache in einer öffentlichen Versteigerung“ verkauft wurde.

Der BGH hat letzteres bejaht. Bei dem Auktionator handelt es sich um einen öffentlich bestellten Versteigerer, der im Auftrag des Zuchtverbandes tätig war. Der Bundesgerichtshof führte in der Urteilsbegründung aus, dass es sich bei der Reitpferdeauktion um eine öffentliche Versteigerung im Sinne des § 474 BGB handelt.

Er meinte, dass nach Sinn und Zweck der Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf der Verkäufer dem Verbraucher gegenüber grundsätzlich für die Mängelfreiheit der Kaufsache hafte. Eine Abweichung von diesem Grundsatz sei im Rahmen von Auktionen nur in solchen Fällen hinnehmbar, wenn der Versteigerer aufgrund seiner Person eine gesteigerte Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Versteigerung einschließlich einer zutreffenden Beschreibung der angebotenen Gegenstände biete. Dies sei bei einem öffentlich bestellten Versteigerer anzunehmen. Ein solcher biete bei der Ausübung seiner Tätigkeit eine besondere Gewähr für Zuverlässigkeit und Tüchtigkeit. Diese Gewähr biete der öffentlich bestellte Versteigerer unabhängig davon, ob er auch Veranstalter der Auktion sei.

## Fazit

Ein Zuchtverband kann bei der Auktion von Reitpferden (gebrauchte Sachen) in seinen Auktionsbedingungen die Sachmängelhaftung begrenzen oder ganz ausschließen. Nicht möglich ist dies bei der Vermarktung von Fohlen über eine Auktion, da es sich bei Fohlen nach Auffassung des BGH nicht um gebrauchte, sondern um „neue Sachen“ handelt.

**Hans Haussmann**  
Rechtsanwalt

